

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

### 55/301. Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. September 2000 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung einen Vollmachtenprüfungsausschuss für ihre fünfundfünfzigste Tagung, dem die folgenden Mitgliedstaaten angehören: BAHAMAS, CHINA, ECUADOR, GABUN, IRLAND, MAURITIUS, RUSSISCHE FÖDERATION, THAILAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

### 55/302. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 5. September 2000 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Harri HOLKERI (Finnland) zum Präsidenten der Generalversammlung.

### 55/303. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse<sup>1</sup>

Am 5. September 2000 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 5. September 2000 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	U Mya THAN (Myanmar)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Matia Mulumba SEMAKULA KIWANUKA (Uganda)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Alexandru NICULESCU (Rumänien)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Yvonne GITTENS-JOSEPH (Trinidad und Tobago)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Gert ROSENTHAL (Guatemala)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Mauro POLITI (Italien)

### 55/304. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung<sup>1</sup>

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 5. September 2000 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BELARUS, BHUTAN, BURKINA FASO, CHINA, EL SALVADOR, FRANKREICH, GABUN, GUINEA, HAITI, JEMEN, KOMOREN, KUWAIT, MALEDIVEN, MOSAMBIK, RUSSISCHE FÖDERATION, SURINAME, TUNESIEN, TÜRKEI, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und USBEKISTAN.

### 55/305. Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats

Auf ihrer 32. Plenarsitzung am 10. Oktober 2000 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung IRLAND, KOLUMBIEN, MAURITIUS, NORWEGEN und SINGAPUR für eine am 1. Januar 2001 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, KANADAS, MALAYSIAS, NAMIBIAS und der NIEDERLANDE frei werdenden Sitze zu besetzen.

<sup>1</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.